

09.09.85

EG - A - Fz

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker

KOM (85) 433 endg.; Ratsdok. 8687/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. September 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 981/85-

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. August 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

=====

Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht in Artikel 23 vor, dass die Erzeugungsquotenregelung in diesem Sektor für die Wirtschaftsjahre 1981/1982 bis 1985/1986 gilt und der Rat zur gegebenen Zeit die ab 1. Juli 1986 geltende Regelung festzulegen hat.

Wesentliches Ziel der gegenwärtigen Regelung ist es, einerseits die Erzeugung an den Absatzmöglichkeiten auszurichten und andererseits sämtliche Verluste, die aus dem Absatz von Überschüssen der Gemeinschaftserzeugung entstehen, durch Abgaben der Erzeuger zu finanzieren. Im Hinblick auf diese Zielsetzung stellen sich für die Festlegung der zukünftigen Regelung insbesondere die drei folgenden Fragen:

- soll die Erzeugungsquotenregelung beibehalten werden ?
- wenn ja, welchen Umfang sollen die Quoten haben ? und
- müssen die in der Form der Erzeugerabgaben bestehenden Finanzierungsinstrumente der gegenwärtigen Marktordnung verstärkt werden ?

I. Beibehaltung der Erzeugungsquotenregelung

Die Entwicklung des Weltmarktes

Seit dem Zuckerwirtschaftsjahr 1981/82, als in der Gemeinschaft erstmals die derzeitige Quotenregelung angewandt wurde, ist die Weltmarktlage dadurch gekennzeichnet, dass die Erzeugung alljährlich den Verbrauch übersteigt. Das grösste Ungleichgewicht bestand 1981/82, als aussergewöhnliche Preissteigerungen auf dem Weltmarkt während des vorangegangenen Zuckerwirtschaftsjahres die Erzeugung stark stimuliert hatten.

TABELLE 1: Entwicklung des Weltzuckermarktes

(in Mio t Rohzucker)

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85
1. Erzeugung	88,7	100,8	100,6	98,1	99,6
2. Verbrauch	89,8	92,2	94,4	96,2	97,9
3. Differenz zwischen					
1. und 2.	- 1,1	+ 8,6	+ 6,2	+ 1,9	+ 1,7
4. Endbestände	25,1	33,2	38,6	40,2	41,4
5. Endbestände in % des					
Verbrauchs	27,9	36,0	40,9	41,8	42,3
6. Weltmarktpreis für Roh-					
zucker(Spot-Markt N.Y.):					
cts/lb	27,23	11,79	7,00	7,79	3,74

Quelle: F.O. Licht

Im gleichen Zeitraum wurde die Verbrauchsentwicklung insbesondere in den Industrieländern zum einen durch demographische Veränderungen und den Konjunkturverlauf sowie andererseits durch zunehmenden Einsatz von Zucker durch Isoglukose (USA, Japan) gehemmt; als direkte Folge dieser Entwicklung von Erzeugung und Verbrauch stiegen die Lagermengen von 25,1 Mio t am 1.9.1981 auf 41,4 Mio t am 1.9.1985 (neueste Schätzung) ständig an. Sie umfassen heute - unabhängig von den normalen Lagermengen - Überschüsse von 12 Mio t. Diese Überschüsse haben die Preisentwicklung auf dem Weltmarkt nachhaltig beeinflusst.

In New York ist der "Spot"-Preis für Rohzucker von 27,23 cts/lb (Durchschnitt 1980/81) auf 3,74 cts/lb (Durchschnitt 1984/85) gefallen; zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewegt sich dieser Preis um 2,70 cts/lb und beträgt damit nur noch 10% des Durchschnittspreises von 1980/81. Die Produktionskosten der wettbewerbsfähigsten Erzeuger in der Welt werden auf rund 12 cts/lb geschätzt; der Interventionspreis für Rohzucker liegt bei 14,79 cts/lb; der Stützpries in den Vereinigten Staaten ("loan price") beträgt 17,75 cts/lb und derjenige, den die Erzeuger in der UdSSR und in Japan, den beiden anderen wichtigsten traditionellen Einfuhrländern, erhalten, ist noch wesentlich höher als der Preis in den Vereinigten Staaten.

Die Marktentwicklung in der Gemeinschaft

Die Preissteigerung auf dem Weltmarkt im Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 hat die Zuckererzeugung in der Gemeinschaft 1981/82 auf die Rekordhöhe von 15 Mio t steigen lassen. Dieses Produktionsergebnis im Laufe eines relativ normalen Verarbeitungsjahr hat gezeigt, dass in technischer Hinsicht die Produktionskapazitäten von Landwirtschaft und Verarbeitungsindustrie in der Zehnergemeinschaft 15 Mio t sogar übersteigen. Den Produktionskapazitäten steht ein Binnenverbrauch von nur 9,5 Mio t gegenüber. Das Sinken der Weltmarktpreise ab dem Zuckerwirtschaftsjahr 1981/82 hat die Erzeuger veranlasst, ihre Zuckerrübenanbauflächen zu verringern, so dass die Zuckererzeugung seither bei 11 bis 12 Mio t liegt. Diese Verringerung betraf vornehmlich die Erzeugung von C-Zucker ausserhalb der Quoten, der zum Weltmarktpreis ausgeführt werden muss, ohne dass eine Ausfuhrerstattung gewährt wird.

TABELLE 2: Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft

(Zehnergemeinschaft in 1000 t Weisszucker)						
	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	
1. Tatsächliche Erzeugung	12.262	15.028	13.942	11.003	12.502	
2. Erzeugung ausserhalb der Quoten (Differenz von 1. und 3.)	1.067	3.521	2.523	71	1.328	
3. Erzeugung von A- und B-Zucker	11.195	11.507	11.419	10.932	11.174	
4. Verbrauch	9.544	9.597	9.474	9.321	9.500	
5. Überschüsse bei der Erzeugung von A- und B-Zucker (Differenz von 3. und 4.)	1.651	1.910	1.945	1.611	1.674	

Die Zuckererzeugung innerhalb der A- und B-Quoten ist seit acht Zuckerwirtschaftsjahren weitgehend unverändert geblieben. Sie schwankte zwischen 10,9 und 11,5 Mio t und betrug durchschnittlich 11,2 Mio t. Sie entsprach damit $\pm$ 95% aller zugeteilten A- und B-Quoten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass

- die gegenwärtige Weltmarktsituation äusserst schlecht ist,
- die Aussichten für die Weltmarktentwicklung in absehbarer Zeit düster sind,
- in der Gemeinschaft wie andernorts sehr bedeutende Überschusskapazitäten bestehen.

Angesichts dieser Tatsachen wie auch der Verpflichtung der Gemeinschaft, während eines unbegrenzten Zeitraums 1,3 Mio t Zucker aus den AKP-Staaten und Indien zu Gemeinschaftspreisen einzuführen, scheint es ausgeschlossen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Erzeugungsquotenregelung zu verzichten. Die Kommission schlägt daher vor, die derzeitige Erzeugungsquotenregelung während eines Zeitraums von weiteren fünf Zuckerwirtschaftsjahren beizubehalten.

II. Umfang der zukünftigen Quoten

Bei der gegenwärtigen Lage für Zucker auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft scheidet natürlich eine Erhöhung der Erzeugungsquoten im Vergleich zu ihrem gegenwärtigen Umfang aus. Bei der Behandlung der Frage kann es allein darum gehen zu klären, ob die Quoten verringert werden sollen oder ob es gerechtfertigt ist, die derzeitigen Mengen beizubehalten.

Die Versorgungslage der Gemeinschaft nach ihrer Erweiterung

Der Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft am 1. Januar 1986 wird mit Wirkung vom 1. März 1986 beträchtliche Veränderungen der Versorgungslage im Zuckersektor mit sich bringen; Art und Umfang der Veränderungen sind aus Tabelle 3 ersichtlich, deren Zahlen auf der Annahme beruhen, dass die im Zuckerwirtschaftsjahr 1985/86 gültigen Quoten beibehalten werden.

TABELLE 3: Zukünftige Versorgungslage der Gemeinschaft nach ihrer Erweiterung unter Zugrundelegung der im Zuckerwirtschaftsjahr 1985/86 gültigen Quoten

(in 1000 Weisszucker)

:	:	Zehner-	:	Spanien	:	Portugal	:	Zwölfer-	:
:	:	gemeinschaft	:	:	:	:	:	gemeinschaft	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	1. Festgelegte Quoten	:	:	:	:	:	:	:	:
:	a) A-Zuckerquote	:	9.516	:	960	:	9 ¹⁾	:	10.485
:	b) B-Zuckerquote	:	2.242	:	40	:	1 ¹⁾	:	2.283
:	c) A- und B-Zuckerquote	:	11.758	:	1.000	:	10 ¹⁾	:	12.768
:	2. Erwartete Erzeugung	:	:	:	:	:	:	:	:
:	a) A-Zucker	:	9.260 ²⁾	:	960	:	5 ³⁾	:	10.225
:	b) B-Zucker	:	1.914 ²⁾	:	-	:	-	:	1.914
:	c) A- und B-Zucker	:	11.174	:	960	:	5	:	12.139
:	3. Erwarteter Verbrauch	:	9.500	:	930	:	300	:	10.730
:	4. Erzeugungsüberschüsse	:	1.674	:	30	:	-295	:	1.409

1) nur Azoren

2) reale Erzeugung 1984/85

3) Erzeugung der Azoren in jüngster Zeit

Für die effektive A- und B-Zuckererzeugung wird angenommen, dass sie in den zehn Mitgliedstaaten der derzeitigen Gemeinschaft den im Zuckerwirtschaftsjahr 1984/85 erreichten "normalen" Umfang beibehält, in Spanien, wo der Zuckerertrag je Hektar niedriger liegt, im Rahmen der A-Quoten bleibt und sich in Portugal wenigstens während einer ersten Phase auf den effektiven Produktionsumfang der letzten Jahre auf den Azoren beschränkt.

Für den Verbrauch wird erwartet, dass er in der Zehnergemeinschaft ebenfalls den Umfang von 1984/85 beibehält und er in den beiden Beitrittsländern den bei den Beitrittsverhandlungen zur Beratungsgrundlage gemachten Umfang erreicht.

Bestätigen sich die vorgenannten Annahmen, so wird sich der A- und B-Zucker-Überschuss vom Zuckerwirtschaftsjahr 1986/87 an um 16% von 1,67 auf 1,41 Mio t verringern.

Zukünftige Verwendungsmöglichkeiten für Zucker in der chemischen Industrie

Im Rahmen von Erörterungen, die insbesondere der Entwicklung der Biotechnologie galten, wurde kürzlich festgestellt, dass völlig neue Verwendungsmöglichkeiten von Zucker für sogenannte technische Zwecke bestehen.

Nach Aussage des Europäischen Ausschusses der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) könnte sich hier, falls der Zucker zu einem wesentlich niedrigeren als dem Gemeinschaftspreis zur Verfügung gestellt würde, in den 90er Jahren jährlich eine Verwendungsmöglichkeit von - in Weisszucker ausgedrückt - mehr als 530.000 t eröffnen, d.h. eine Absatzmöglichkeit von zusätzlichen 450.000 t im Vergleich zu den derzeit verwendeten Mengen.

Als der auf Artikel 31 der Verordnung 1785/81 beruhende Vorschlag der Kommission, der chemischen Industrie Zucker ausserhalb der Quoten zur Verfügung zu stellen, im Rat behandelt wurde, beantragten mehrere Mitgliedstaaten, der genannten Industrie insbesondere im Hinblick auf eine regelmässige Versorgung vornehmlich Quotenzucker zur Verfügung zu stellen, für den zudem aufgrund der in Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung vorgesehenen Erzeugungserstattungen beträchtliche Preisermässigungen bestehen. Die Kommission ist der Auffassung, dass diesen Anträgen entsprochen werden sollte, wobei jedoch der Grundsatz der Haushaltsneutralität, der die Marktorganisation für Zucker kennzeichnet, gewahrt werden muss. Sie schlägt daher dem Rat vor, bei einer Anpassung des Systems der Erzeugungserstattungen für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker vorzusehen, dass der Rat künftig beschliessen kann, Verluste, die durch die Gewährung von Erzeugungserstattungen entstehen, ganz oder teilweise bei der Festsetzung der von der Zuckererzeugern zu entrichtenden Produktionsabgaben zu berücksichtigen.

Angesichts der beträchtlichen Verringerung der Erzeugungsüberschüsse bei Quotenzucker durch die Erweiterung der Gemeinschaft einerseits und die günstigen Aussichten für die Entwicklung der Absatzmöglichkeiten in der chemischen Industrie andererseits schlägt die Kommission vor, die A- und B-Quoten für Zucker und Isoglukose in ihrem für das Zuckerwirtschaftsjahr 1985/86 gültigen Umfang beizubehalten.

B

Gleichzeitig unterstreicht sie, dass sie den Bestimmungen hinsichtlich der Manövriermasse grosse Bedeutung zumisst. Wie die Kommission bereits in der Vergangenheit erklärt hat, muss eine Erzeugungsquotenregelung zwangsläufig einerseits regionale Gesichtspunkte und die spezifischen Gegebenheiten eines jeden betroffenen Erzeugers berücksichtigen sowie andererseits eine gewisse Strukturentwicklung ermöglichen. Die Kommission schlägt daher vor, die künftige Manövriermasse auf 15% (zuvor 10%) der ursprünglich zugeteilten Quoten festzusetzen, die auf andere Zucker- oder Isoglukose erzeugende Unternehmen übertragen werden können, um der Notwendigkeit von Umstrukturierungen hinsichtlich bestehender bzw. neuer Unternehmen Rechnung zu tragen.

Ausserdem schlägt die Kommission vor, das System des sogenannten "Mischpreises", d.h. die den Erzeugern derzeit eingeräumte Möglichkeit, mittels durch den betreffenden Mitgliedstaat zu genehmigen, Branchenvereinbarungen vom System differenzierter Verträge abzugehen, besser in die Gemeinschaftsregelung einzubeziehen. Die Kommission hat stets die Auffassung vertreten, dass dieses System verhängnisvoll ist und der Quotenregelung entgegengesetzte Wirkungen erzeugen kann.

Die Ausdehnung dieses Systems auf die gesamte Gemeinschaft im Jahre 1981 hat den Zustand nur noch verschlimmert. Die Kommission schlägt daher vor, dass künftig der Rat den betreffenden Mitgliedstaat zur Erteilung einer Abweichung durch Branchenvereinbarungen ermächtigt, wobei diese Ermächtigung stets nur für ein Zuckerwirtschaftsjahr gilt.

III. Die Finanzierung der Marktordnung durch Abgaben der Erzeuger

Der Grundsatz der Finanzierung durch Abgaben der Erzeuger wird auf zwei Arten von Ausgaben angewandt: nämlich Lagerhaltungskosten sowie Verluste, die durch den Absatz von Erzeugungsüberschüssen entstehen. Die beiden genannten Ausgabenarten umfassen nahezu alle Ausgaben, die mit der Zuckererzeugung zusammenhängen.

Bezüglich der Vergütung für die Lagerhaltungskosten wird die Finanzierung dadurch gesichert, dass im Rahmen eines Ausgleichssystems eine spezifische Abgabe erhoben wird, deren nach oben nicht begrenzter Betrag unmittelbar vor den tatsächlichen sowie vorhersehbaren Ausgaben abhängt (Zahlen siehe Tabelle 4, Ziff. II.B.).

Hinsichtlich der Verluste aus dem Absatz von Überschüssen, welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur durchgeführt werden können, ist darauf hinzuweisen, dass jegliche Erzeugung ausserhalb der Quoten von Erzeugern selbst ausgeführt werden muss, ohne dass die Gemeinschaft tätig wird.

Bei den Ausfuhren, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, sind einerseits sämtliche Erstattungen bei der Ausfuhr von unverarbeitetem Zucker wie auch bei der Nettoausfuhr von in Verarbeitungserzeugnisse eingegangenem Zucker zu berücksichtigen sowie andererseits Ausfuhrerstattungen für Mengen, die den Einfuhren von Präferenzzucker entsprechen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend kann eine Analyse der Haushaltsdaten der letzten Jahre durchgeführt werden, insbesondere um festzustellen, inwieweit bis jetzt die Einnahmen aus den Produktionsabgaben die Verluste, die durch den Absatz von Überschüssen der A- und B-Zucker sowie A- und B-Isoglukoseerzeugung entstanden sind, abgedeckt haben.

396/85 B

- 6 -

TABELLE 4 : HAUSHALTS-AUSGABEN UND HAUSHALTSEINNAHMEN IM ZUCKERSEKTOR

	Haushaltsstelle		1982 (1)	1983 (1)	1984 (1)	1985 (2)	INSGESAMT
	Kap.	Art. Posten					
I. GESAMTSITUATION							
1. Gesamtausgaben	(Mio ECU)	11	1241,8	1316,2	1631,5	1689,0	5878,5
2. Einnahmen aus Zuckerabgaben	"	11	705,8	948,0	1176,4	1025,0	3855,2
3. Differenz zwischen 1. und 2.	"		- 536,0	- 368,2	- 455,1	- 664,0	- 2023,3
II. SPEZIFISCHE SITUATION							
A. Ausfuhrerstattungen							
1. Ausfuhrerstattungen	(Mio ECU)	11	742,5	758,1	1190,0	1235,0	3925,6
2. Produktionsabgaben	"	11	276,9	469,4	708,1	505,0	1959,4
3. Differenz zwischen 1. und 2.	"	110 + 112	- 465,6	- 288,7	481,9	- 730,0	- 1966,2
4. Präferenzzielle Einfuhren	(in 1000 t)				5440		
5. Durchschnittliche Erstattung	(ECU/t)				343,65		
6. Summe der Erstattungen (4. x 5.)	(Mio ECU)				1869,5		1869,5
7. Saldo (Differenz zwischen 3. und 6.)							- 96,7
8. Nettoausfuhren von Verarbeitungs-							
erzeugnissen	(1000 t)				679		
9. Summe der Erstattungen (8. x 5.)	(Mio ECU)				233,3		- 233,3
10. Nicht abgedeckte Erstattungen							
(Summe aus 7. und 9.)	(Mio ECU)						330,0
B. Ausgleich für Lagerhaltungskosten							
1. Abgaben	(Mio ECU)	11	428,9	478,6	468,0	520,0	1895,5
2. Vergütungen	"	11	489,9	550,5	429,5	430,0	1899,9
3. Differenz	"		- 61,0	- 71,9	38,5	90,0	- 4,4
C. Sonstige Ausgaben							
(Frz. überseeische Departements),	(Mio ECU)	11					
Nahrungsmittelhilfen, chemische Industrie,	"	111	9,5	7,6	12,0	24,0	53,1
Ausgaben der Interventionsstellen	"	1112					
	"	1113					

(1) Reale Einnahmen und Ausgaben;

(2) Vom Rat zur Beratungsgrundlage gemachte Einnahmen und Ausgaben.

B

Bei der Prüfung dieser Frage sind folgende Gegebenheiten im Zuckersektor zu berücksichtigen: Die Grundverordnung legt den Zeitraum des Zuckerwirtschaftsjahres (1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres) insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Gemeinschaftspreise fest; die Marktverwaltung (Absatz der für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Überschüsse) ist am Verarbeitungsjahr (Oktober/September) der wichtigsten Erzeugerregionen ausgerichtet und die Ausgaben im Rahmen eines bestimmten Zuckerwirtschaftsjahres wirken sich hauptsächlich auf den Haushalt des Jahres aus, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Daher lässt sich sagen, dass die in Tabelle 4 aufgeführten Zahlen für die Haushalte 1982 bis 1985 weitgehend Ausgaben wiedergeben, die sich aus den Zuckerwirtschaftsjahren 1981/82 bis 1984/85 ergeben.

Die Gesamtausgaben für die Ausfuhr von unverarbeitetem Zucker sowie für in Verarbeitungserzeugnisse eingegangenen Zucker betrugen im betreffenden Zeitraum 4.159 Mio ECU (Tabelle 4 Ziff. II.A.1 und 9.). Nach Abzug von 1.870 Mio ECU für die präferenzielle Einfuhr ergibt sich ein von den Gemeinschaftserzeugern zu tragender Saldo von 2.289 Mio ECU. Diesem Saldo stehen Einnahmen aus den erhobenen Produktionsabgaben in Höhe von 1.959 Mio ECU gegenüber. Es verbleibt also ein Saldo nichtgedeckter Ausgaben von 330 Mio ECU oder 14% der geschuldeten Beträge.

Um den voraussichtlichen Saldo am Ende des Fünfjahreszeitraums der Anwendung der derzeitigen Produktionsregelung zu bestimmen, muss vorstehende Berechnung durch eine Vorausschätzung der Einnahmen und Ausgaben des Zuckerwirtschaftsjahres 1985/86 und des Haushalts 1986 ergänzt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Lage in der Zehneregemeinschaft und auf dem Weltmarkt weitgehend unverändert bleibt, Portugal bereits 1986 einen bedeutenden Teil des für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Rohzuckers insbesondere aus den französischen überseeischen Departements aufnimmt, erwartet die Kommission zum Ende des Haushalts 1986 einen Endsaldo von etwa 400 Mio ECU.

Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Saldo während des neuen Quotenanwendungszeitraums durch eine Erhöhung der Produktionsabgaben abgebaut werden sollte. Sie schlägt daher vor, die Obergrenze der Grundabgabe von 2% auf 2,5% des Interventionspreises und die Obergrenze der B-Abgabe von 37,5% auf 47% des Interventionspreises zu erhöhen.

Ausgehend von den in Tabelle 3 aufgeführten zukünftigen Produktionsziffern und den für das Zuckerwirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Preisen lassen sich die Einnahmen aus den Produktionsabgaben wie folgt vorausberechnen:

Einnahmen in Mio ECU unter Zugrundelegung der			
	derzeitigen	vorgeschlagenen	Mehreinnahmen
	Obergrenzen	Obergrenzen	
Grundabgabe	131,5	164,4	+ 32,9
B-Abgabe	388,9	487,4	+ 98,5
GESAMT:	520,4	651,8	+ 131,4

Diesen Einnahmen sind die laufenden Ausgaben der kommenden Jahre gegenüberzustellen. Unter den derzeitigen Voraussetzungen wird angenommen, dass für die Ausfuhr der Erzeugungsüberschüsse von 1,41 Mio t A- und B-Zucker (siehe Tabelle 1 Ziff. 4) weiterhin Ausfuhrerstattungen in der gleichen Größenordnung wie im Zuckerwirtschaftsjahr 1984/85 gewährt werden müssen, was eine laufende von den Erzeugern zu tragende Ausgabe von 569 Mio ECU bedeutet. Vorstehender Betrag liegt um 83 Mio ECU unter den genannten Einnahmen in Höhe von 652 Mio ECU.

Die vorgeschlagene Anhebung der Abgabengrenze ermöglicht also nicht nur die Finanzierung der laufenden Ausgaben, sondern auch den Abbau des Saldos von 400 Mio ECU im Laufe der fünf Zuckerwirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91.

B

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (2), gilt einerseits die Produktionsquotenregelung für diesen Sektor für die Wirtschaftsjahre 1981/82 bis 1985/86 und muss andererseits der Rat rechtzeitig die ab 1. Juli 1986 geltende Regelung festlegen.

Die Entwicklung des Weltmarktes in den letzten Jahren, die durch einen ständigen Angebotsüberhang und somit die Anhäufung stets umfangreicherer Überschussbestände sowie die insbesondere 1981/82 festgestellte grosse technische Kapazität bei der Gemeinschaftserzeugung gekennzeichnet war, erfordert die Beibehaltung der bisher zur Regulierung der Erzeugung angewandten wirksamen Massnahmen. Daher ist die Fortsetzung der Quotenregelung für einen weiteren Fünfjahreszeitraum vorzusehen.

Mit der Erweiterung der Gemeinschaft wird die Anwendung der Grundsätze und Mechanismen der Quotenregelung auf neue Erzeuger ausgedehnt. Die Produktionsüberschüsse an A- und B-Zucker werden aufgrund dieser Erweiterung voraussichtlich merklich vermindert sein. Ferner kann eine Erhöhung der

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4

(2) ABl. Nr. L 151 vom 10.6.1985, S. 1

Absatzmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft in Betracht gezogen werden, indem z.B. die Verwendung von Quotenzucker zu anderen Zwecken als dem Nahrungsverbrauch erleichtert wird. Es erscheint daher begründet, die Quoten der bestehenden zucker- oder isoglukoseerzeugenden Unternehmen unverändert zu lassen.

Die Fortführung der Quotenregelung selbst und die Beibehaltung der bestehenden Quoten dürfen jedoch nicht die erforderliche Anpassung der Produktionsstrukturen erschweren. Deshalb ist es wünschenswert, eine grössere Flexibilität bei der Gewährung der Quoten vorzusehen und den Höchstvomhundertsatz der Quoten, die durch Übertragungen geändert werden können, von 10 auf 15 v.H. zu erhöhen.

Hauptzweck von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Deckung aller Verluste, die sich aus dem Absatz der gemeinschaftlichen Produktionsüberschüsse ergeben, durch finanzielle Abgaben der Erzeuger. Der Preissturz auf dem Weltmarkt im Laufe der letzten Jahre und die Begrenzung der Erzeugerabgaben haben es nicht ermöglicht, dieses Ziel zu erreichen. Die derzeit geltenden Höchstbeträge sind daher anzuheben.

Um die Finanzierung der vorgenannten neuen Absatzmöglichkeiten zu gewährleisten, ist die Finanzierungsregelung zu ändern, indem sie erlauben soll, dass die finanziellen Auswirkungen der Gewährung der entsprechenden Erstattungen bei der Erzeugung im Rahmen einer überarbeiteten Regelung von den Erzeugern getragen werden können.

Die Anwendung der zulässigen Ausnahme vom Grundsatz des Abschlusses differenzierter Lieferverträge, je nachdem, ob es sich um A-Zuckerrüben, B-Zuckerrüben oder C-Zuckerrüben handelt, kann beim derzeitigen Stand der diesbezüglichen Bestimmungen zu widersinnigen Auswirkungen auf die Quotenregelung selbst führen. Deshalb sind diese Bestimmungen so anzupassen, dass die Ausnahme von einem vorherigen Gemeinschaftsbeschluss abhängt und auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr beschränkt wird.

Der Übergang auf die Anwendung dieser Verordnung muss unter den bestmöglichen Bedingungen stattfinden. Zu diesem Zweck können sich bestimmte Übergangsmassnahmen als erforderlich erweisen. Es ist vorzusehen, dass diese nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erlassen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

B

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 97,5 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben.

Der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich von Artikel 28 Absatz 5 entspricht 67,5 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben."

2. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

"Artikel 23

1. Die Artikel 24 bis 32 gelten für die Wirtschaftsjahre 1981/82 bis 1990/91.

2. Für die Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91 sind die A- und B-Quoten der zucker- oder isoglukoseerzeugenden Unternehmen unbeschadet von Artikel 25 diejenigen, die im Wirtschaftsjahr 1985/86 galten."

3. Artikel 24 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"(c) C-Zucker oder C-Isoglukose: alle Zucker- oder Isoglukosemengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden und entweder die Summe der A- und B-Quoten des betreffenden Unternehmens überschreiten oder von einem Unternehmen erzeugt werden, dem keine Quoten zugeteilt worden sind."

4. Artikel 25 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitgliedstaaten können die A-Quote und die B-Quote jedes zuckererzeugenden oder jedes isoglukoseerzeugenden Unternehmens, das in ihrem Hoheitsgebiet ansässig ist, herabsetzen. Die verbleibende A-Quote oder B-Quote darf nicht unter 85 v.H. der für das Wirtschaftsjahr 1985/86 geltenden A-Quote oder B-Quote liegen."

5. In Artikel 25 Absatz 2 zweiter Unterabsatz werden die Worte "Grenze von 10 v.H." durch das Wort "Begrenzung" ersetzt.
6. Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Die Artikel 8, 9; 18 und 19 sind auf diesen Zucker und die Artikel 9, 18 und 19 auf diese Isoglukose nicht anwendbar."
7. Artikel 28 Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

"1. Vor dem Ende jedes Wirtschaftsjahres wird folgendes festgestellt:".
8. Artikel 28 Absatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

"2. Ab dem Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 und am Ende jedes folgenden Wirtschaftsjahres wird für die Wirtschaftsjahre 1981/82 bis zu dem Wirtschaftsjahr der Feststellung einschliesslich kumulativ folgendes festgestellt:".
9. Artikel 28 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- bei dem betreffenden Zucker einen Höchstbetrag, der 2,5 v.H. des Interventionspreises für Weisszucker entspricht".
10. Artikel 28 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Liess sich durch die Begrenzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe der in Absatz 3 erster Unterabsatz genannte Gesamtverlust nicht vollständig decken, so wird der in Absatz 4 Zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Höchstsatz revidiert, wobei er bis zu 47 v.H. erhöht werden kann. Der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannte Satz wird entsprechend angepasst.

Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Revision der im ersten Unterabsatz genannten Sätze. Die revidierten Sätze gelten für das Wirtschaftsjahr, das unmittelbar auf das Wirtschaftsjahr folgt, für das der ungedeckte Verlustsaldo festgestellt wurde.

Der Rat kann nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes beschliessen, dass die Gesamtheit oder ein Teil der sich aus der etwaigen Gewährung der Erstattungen bei der Erzeugung gemäss Artikel 9 Absatz 3 ergebenden Verluste bei der Ermittlung des Gesamtverlustes gemäss Absatz 1 Buchstabe e) dieses Artikels berücksichtigt wird."

B

11. Artikel 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Der Rat kann nach dem Verfahren des Absatzes 4 einen Mitgliedstaat für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr ermächtigen, ein von Absatz 1 und 2 abweichendes Branchenübereinkommen zu genehmigen."

12. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

"Artikel 48

"Nach dem Verfahren des Artikels 41 können Übergangsmassnahmen erlassen werden. Sie gelten längstens bis zum 30. Juni 1987."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

396/85B

- 14 -

FINANZBOGEN

DATUM : 3.7.1985

1. HAUSHALTSPOSTEN : Kapitel 64 - Ausgaben
Kapitel 11 - Einnahmen

MITTELANSATZ : 1985 1689,0 Mio ECU
1025,0 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag der VO (EWG) des Rates
zur vierten Änderung der VO (EWG) Nr. 1785/81 über
die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Weiterführung des Quotensystems für eine weitere Fünfjahres-
periode unter Verschärfung der Finanzierungsbedingungen
für die Erzeuger

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (85)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (86)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - HAUSHALTSPOSTEN - HAUSHALTSPOSTEN - HAUSHALTSPOSTEN - HAUSHALTSPOSTEN	Keine Änderungen gegenüber dem System		vorhergehenden
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE) - HAUSHALTSPOSTEN	+ 131,4 Mio ECU		
HAUSHALTSPOSTEN	1987	1988	
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	+ 131,4 Mio ECU	+131,4 Mio ECU	

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Siehe auch Erläuterungen in der Begründung

- Weisszuckerinterventionspreis 1985: 541,8 ECU/t
- vorgeschlagene Höchstsätze: a) Satz $541,8 \times 0,025 = 13,545$ ECU/t für A + B Zucker
 $541,8 \times 0,47 = 254,65$ ECU/t für die B-Quote
b) Betrag: $13,545 \times 12,139 \text{ Mio t} \times 254,65 \times 1,914 \text{ Mio t}$
 $= 651,8 \text{ Mio t}$
- jetzige Höchstsätze: $541,8 \times 0,02 \times 12,139 + 541,8 \times 0,375 \times 1,914$
 $= 520,4 \text{ Mio ECU}$

-Unterschied 131,4 Mio ECU

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA XXXX

6.1. ~~FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM ENDFINANZHAUSHALT~~ XXX XXX

6.2. ~~NOTWENDIGKEIT EINER VORAUSSCHAU~~ XXX XXX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHÄLTE EINZUSETZEN JA XXXX

ANMERKUNGEN :

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker

KOM(85) 433 endg.; Ratsdok. 8687/85

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat steht der Zielsetzung der EG-Kommission zur Weiterführung der Marktorganisation Zucker grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere begrüßt er die Möglichkeit der Absatz-erweiterung von Zucker im chemisch-technischen Bereich.

Allerdings müßte durch die angestrebten Änderungen der Markt-ordnung eine ausgeglichene Lastenverteilung erreicht werden. Durch die vorgesehene übermäßige Anhebung der Produktionsabgabe auf B-Zucker ist dies nach Ansicht des Bundesrates nicht gewährleistet. Vielmehr wird dadurch eine langfristige Einkommenssicherung im B-Rübenbereich gefährdet. Die Belastungen in diesem Bereich dürfen nicht mehr wesentlich erhöht werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, sich bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel für eine möglichst ausgewogene, alle Erzeuger gleichmäßiger belastende Lösung einzusetzen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß weder durch die bestehenden "Altlasten" von rd. 400 Millionen ECU noch durch die Finanzierung der laufenden Ausgaben eine Nettobelastung für den EG-Haushalt verbleibt.